*Absender*

…

…

…

An das

Thüringer Landesamt für Finanzen

Abteilung Bezüge in Erfurt

Steigerstraße 24

99096 Erfurt

*(für Kommune/ LRA: Adressat an zuständige Bezügestelle anpassen!)*

**Musterantrag/Widerspruch**

 *Datum*

Personalnummer/AG: ………………/………………

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert. Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber, ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen, dauerhaft einzuebnen. Jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die „amts“angemessene Besoldung ist damit eine notwendigerweise abgestufte Besoldung. Die Parameter dazu, wurden in der Entscheidung vom 23. Mai 2017 (vgl. BVerfG 2 BvR 883/14) in den Rz. 63 bis 86 aufgezeigt.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Thüringennach wie vor nicht nachgekommen. Zwar wurde am 2. Juni 2023 das Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 7/7122) vom Thüringer Landtag beschlossen. Nach meiner Auffassung führt die Einberechnung der befristet vorgesehenen monatlichen Sonderzahlung in Bezug zu dem Mindestabstand zur Grundsicherung nicht zu einer verfassungsgemäßen Alimentation. Hier versucht sich der Gesetzgeber an einem Kniff: die vom Bundesgesetzgeber steuerfrei vorgesehene Einmalzahlung zum Ausgleich der steigenden Energiekosten, soll hier verteilt über 12 Monate ausbezahlt werden. Aufgrund ihrer nicht dauerhaften Natur (befristet auf den 31.12.2023) bleibt sie damit jedoch eine „Einmalzahlung“. Auch die fortbestehende und weitergeführte Anhebung der Kinderzuschläge sowie die in früheren Besoldungsänderungsgesetzen vorgesehene Streichung der Stufe 1 in A6 und A7 halte ich für nicht ausreichend. Vielmehr ebnen sie den Abstand zwischen den verschiedenen Besoldungsgruppen, zumindest für die Zeit, für die ein Besoldungsempfänger Anspruch auf Familienzuschlag für Kinder erhält, dauerhaft ein und meine Besoldung ist auch weiterhin mit dem vom BVerfG getätigten Vorgaben nicht vereinbar, sodass ich gegen diese

**Widerspruch einlege und beantrage**,

**mir eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich bis zur verfassungsgemäßen Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen